Sehr geehrte Energieberater,

vielen Dank für Ihr Interesse an der veröffentlichten Petition. Der nachfolgende Link für Sie direkt dort hin:

https://epetitionen.bundestag.de/content/petitionen/ 2015/ 11/ 30/Petition 62423.html

Das notwendige Hintergrundwissen können Sie dort unter "Begründung" umfangreich nachlesen. Dennoch möchte ich es Ihnen kurz zusammenfassen.

Die Einführung des Strom- und Energiesteuergesetzes erfolgte im Jahre 1999, um:

- aufgrund der Verteuerung der Energie zum Energiesparen anzuregen
- die so vereinnahmte Steuer wurde ausschließlich zur Senkung der Rentenbeiträge verwandt
- die Steuer sollte nicht der Stärkung des allgemeinen Steueraufkommens dienen

Die Berechnung im Gesetz war wie folgt:

- RV-Beitrag wird von 20,3 auf 19,5 gesenkt (also um 0,8 % gesamt)
- das ergibt eine Ersparnis für den Arbeitgeber von 0,4 % (also 0,8 % hälftig Arbeitgeber und Arbeitnehmer)
- Faustformel: 1.000.000 € Bruttolohnsumme * 0,4 % = 4000 € (Dieser Betrag wird bei der Steuer-Erstattung als "Arbeitgeber-Ersparnis" abgezogen)

Die Berechnung des Gesetzes heute:

- RV-Beitrag liegt bei 18,7 % (Differenz zwischen 20,3 % und 18,7 % = 1,6 %) ... hälftig auf Arbeitgeber und Arbeitnehmer aufgeteilt sind das 0.8 % für Jeden
- Faustformel-Berechnung: 1.000.000 € * 0,8 = 8000 € (Dieser Betrag wird aktuell als "Ersparnis" abgezogen)
- so dass jedes Unternehmen (bei einer geschätzten Bruttolohnsumme von 1 Mio €) im Verhältnis zur Einführung des Gesetzes jetzt schon jährlich 4000 € weniger im §10 und 55 herausbekommt

Aber:

Diese Rentenbetragssenkung (von 19,5 % auf jetzt 18.7 %) ist aber nicht auf ein höheres Stromsteueraufkommen zurückzuführen sondern auf mehr Beschäftigung (mehr Mitarbeiter, auf die sich die Last des RV-Beitrages verteilt). Deshalb ist der Satz 2 (§10 Abs. 2 StromStG) und der Satz 2 (§55 Abs. 2 EnergieStG) nicht gerechtfertigt und sollte gestrichen werden.

Es handelt sich (in beiden Gesetzen) um den gleichen Satz:

" ... Sind die Beitragssätze in der Rentenversicherung im Antragsjahr niedriger als die in Satz 1 Nr. 2 genannten Beitragssätze, so sind die niedrigeren Beitragssätze für die Berechnung des Arbeitgeberanteils nach Satz 1 Nr. 2 maßgebend."

Nach Streichung dieses Satzes wäre die künftige Berechnung wieder bei 0,4 % (arbeitgeberseitig). Wenn diese Petition durchkommt, werden viele unsere Betriebe um viele Tausend Euro entlastet - mehr Unternehmen haben die Möglichkeit, einen Spitzenausgleich zu beantragen (demzufolge kommt es zu mehr Testierungen nach SpaEfV).

Ich bitte Sie, diese Petition mit zu zeichnen. Die Mitzeichnungsfrist endet am 18.02.2016. Bitte informieren Sie auch Ihre Unternehmen, damit diese ebenfalls eine Unterzeichnung vornehmen können.

Ich danke Ihnen für Ihre Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen

Peggy Tauchnitz

Energieberatung - Energiemanagementsysteme

Service- und Vertriebsgesellschaft der Kreishandwerkerschaften mbH

Kirchplatz 1

04758 Oschatz

Tel. 03435/93 57 63

Fax 03435/93 57 69

www.svgkhs.de

Sitz der Gesellschaft: Abtsdorfer Straße 17, 04552 Borna HRB Leipzig 17733